

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a38f8a3d-66ca-3dd8-8b2c-c52064f66250>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Bauarbeiten (bisher: BGV C22)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Vorschrift 38
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## § 17 - Montageanweisung

Für Montagearbeiten muss eine schriftliche Montageanweisung an der Baustelle vorliegen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Abweichend von Satz 1 kann auf die Schriftform verzichtet werden, wenn für die jeweilige Montage besondere sicherheitstechnische Angaben nicht erforderlich sind.

